
Rahmenkonzeption des Landkreises Konstanz

hinsichtlich Zielen, Aufgaben, Kooperationsregelungen und Qualitätsstandards für Jugendsozialarbeit an Schulen

Präambel

Der Landkreis Konstanz fördert Jugendsozialarbeit an Schulen auf Grundlage der jeweils geltenden Förderrichtlinien. In den vorliegenden Rahmenrichtlinien werden die fachlichen Anforderungen in Bezug auf Ziele, Aufgaben und Qualitätsstandards, sowie die Verfahrensweise zur Kooperation zwischen den Trägern von Jugendsozialarbeit an Schulen und dem Landratsamt Konstanz, Amt für Kinder, Jugend und Familie festgelegt.

1. Definition:

Als Jugendsozialarbeit an Schulen wird die Arbeit von sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendhilfe, für die der „Lebensraum Schule“ das Zentrum ihrer Arbeit darstellt, bezeichnet. Jugendsozialarbeit an Schulen findet ihre gesetzl. Legitimation im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), § 13, Abs. 1: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Jugendsozialarbeit an Schulen ist somit eine Leistung der Jugendhilfe in enger Absprache und Kooperation mit der Schule.

2. Persönliche und fachliche Voraussetzungen

Die Träger von Jugendsozialarbeit an Schulen haben sicherzustellen, dass nur aufgrund ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und/oder Berufserfahrung geeignete Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit an Schulen entsprechend der §§ 72, Abs. 1 und 72a SGB VIII eingesetzt werden. Dies setzt in der Regel einen Abschluss als Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in voraus. In begründeten Einzelfällen (z.B. bei Nachweis einschlägiger Berufserfahrung, anderweitiger Zusatzqualifikationen) kann von dieser Regelung abgewichen werden.

3. Durchführung

Träger von Jugendsozialarbeit an Schulen ist der Schulträger. Der Schulträger kann die Aufgabe mit eigenen Fachkräften wahrnehmen oder an einen freien Träger der Jugendhilfe delegieren. In jedem Fall gelten die Voraussetzungen aus Ziffer 2. Die Fachkräfte sind nicht an Weisungen der Schule gebunden.

4. Rahmenbedingungen

Der Arbeitsplatz der Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit an Schulen ist an der Schule. In Abstimmung mit der Schule sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Eigenes Büro mit abschließbarem Schrank (Datenschutz)
- PC mit Internetanbindung und der entsprechenden Soft- und Hardware
- Eigenes Telefon
- Besprechungsecke im Büro oder eigenen Besprechungsraum mit der Möglichkeit zu vertraulichen Gesprächen (Datenschutz)
- Zugang zu Räumen und Materialien der Schule

5. Aufgaben von Jugendsozialarbeit an Schulen

Jugendsozialarbeit an Schulen hat sowohl einen präventiven als auch intervenierenden Auftrag im Sinne einer sozialraumorientierten Jugendhilfe. Ihre Kernaufgaben sind:

- **Einzelfallhilfe und Beratung bei individuellen Problemen:**
Beratungsprozesse finden sowohl im formellen als auch informellen Rahmen statt. Die Einzelfallhilfe umfasst neben einer allgemeinen Beratung Clearing, Krisenintervention und Vermittlung zu frei zugänglichen Hilfen, im Bedarfsfall an das Amt für Kinder, Jugend und Familie.
Die sozialpädagogische Fachkraft wirkt darauf hin, dass bei drohendem Schulausschluss die Schule im Vorfeld ihre Maßnahme mit der Jugendsozialarbeit an Schulen abstimmt.
Das Beratungsangebot basiert auf Freiwilligkeit. Der Jugendsozialarbeiter unterliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Schweigepflicht.
- **Elternarbeit/Elternberatung:**
Beratungsprozesse schließen die Arbeit mit Eltern ein, sofern dies erforderlich ist und die Arbeit mit den Kindern/Jugendlichen nicht behindert.
Jugendsozialarbeit an Schulen wirkt im Bedarfsfall auch bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von frei zugänglichen Hilfen oder Hilfen durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie hin. Das Beratungsangebot basiert auf Freiwilligkeit
- **Kollegiale und interdisziplinäre Beratung von Lehrkräften:**
Jugendsozialarbeiter und Lehrer gehören unterschiedlichen Disziplinen an, begegnen sich aber auf Augenhöhe. Durch regelmäßigen Austausch erweitern beide Disziplinen ihr Fachwissen und Handlungsspektrum.
- **Projekte und Arbeit im Klassenverband:**
Projekte in Klassenverband finden in Abstimmung mit dem Klassenlehrer statt und werden gemeinsam mit diesem und im Bedarfsfall mit externen Kooperationspartnern (z.B. Berufsberatung, Suchtberatung, Polizei etc.) durchgeführt.
- **Soziale Arbeit in Gruppen:**
Schwerpunkt der sozialen Arbeit in Gruppen liegt in der Förderung sozialen Lernens bzw. Vermittlung sozialer Kompetenzen und der Bewältigung von Entwicklungsschwierigkeiten. Gruppen außerhalb des Klassenverbandes werden in Absprache mit der Schule gebildet. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie kann die Aufnahme einzelner Schülerinnen und Schüler in die soziale Gruppe anregen.
Soziale Arbeit in Gruppen findet in geschlechtshomogenen und geschlechtsheterogenen Gruppen klassenübergreifend gemäß §13 Abs. 1 SGB VIII statt.
- **Konfliktkultur**
Konflikte prägen den Alltag an der Schule. Um die Eskalationsspirale zu durchbrechen, Missverständnisse aufzulösen und Konflikte als Chance für soziales Lernen zu nutzen, bietet die Jugendsozialarbeit an Schulen Konfliktlösungsrituale an.
In diesem Gesamtkontext begleitet, unterstützt und veranstaltet die sozialpädagogische Fachkraft
 - Mediation
 - Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)
 - Ausbildung und Begleitung der Schülerstreitschlichter / innen
 - Koordination der schulinternen Mediationsabläufe

- **Innerschulische und außerschulische Vernetzung im Sozialraum**
Jugendsozialarbeit an Schulen wird in das interne Schulprogramm und die interne Schulentwicklungsplanung mit einbezogen. Sie nimmt regelmäßig an Schulkonferenzen teil und soll bei erzieherisch-pädagogischen Maßnahmen beratend hinzugezogen werden.
Außerhalb der Schule hält sie Kontakt zu jugendrelevanten Einrichtungen (Jugendhäuser, Vereine, Beratungsstellen, etc.) und führt gegebenenfalls Schülerinnen und Schüler an geeignete Angebote heran (s. Einzelfallhilfe). Des Weiteren nimmt sie an Vernetzungsgremien wie z.B. Stadtteilkonferenzen, Arbeitskreis Kommunale Kriminalprävention etc.) teil und bringt hier ihr Fachwissen ein.
Sie hält Kontakt zu weiterführenden Schulen und kann kurzzeitig im Rahmen eines einzelfallbezogenen Übergangsmangements in weiterführende Schulen hinein wirken. Eine längerfristige Tätigkeit an weiterführenden Schulen oder eine dahingehende Verlagerung der Tätigkeit ist nicht zulässig.
- **Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe:**
Jugendsozialarbeit an Schulen und das Amt für Kinder, Jugend und Familie arbeiten eng und partnerschaftlich zusammen. Sollte neben dem Angebot der Jugendsozialarbeit an Schulen noch weitere Unterstützung in der Familie notwendig sein, regt die Fachkraft bei Eltern, Kindern und Jugendlichen an, Hilfsangebote durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie in Anspruch zu nehmen und begleitet, falls notwendig, die Kontaktaufnahme. Die daraus folgenden Maßnahmen stimmen beide Institutionen miteinander und aufeinander ab. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- **Offene Angebote**
Die oben genannten Aufgaben könne durch offene Angebote wie Schülertreffs oder „chill-out“-Räume ergänzt werden. Wo möglich und sinnvoll ist hier eine Zusammenarbeit mit der offenen Jugendarbeit anzustreben.
- **Nicht zum Aufgabenprofil von Jugendsozialarbeit an Schulen gehören:**
 - Übernahme von unterrichtlicher Tätigkeit, auch nicht im Vertretungsfall
 - Sicherstellung des Ganztagsbetriebes
 - Sicherstellung der verlässlichen Grundschule
 - Versorgungsleistungen wie Essensausgabe, Getränkeverkauf etc.
 - Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe
 - Aufsichtstätigkeiten, auch nicht im Rahmen einer sogenannten „Time-Out Insel“ oder ähnlicher Angebote

Umfang und Schwerpunkte der genannten Aufgaben werden entsprechend der Bedarfe an der jeweiligen Schule gewichtet und umgesetzt und in einer Kooperationsabsprache zwischen Schule und Träger von Jugendsozialarbeit an Schulen fixiert. Die Schwerpunkte ergeben sich aus Planungsgesprächen vor Ort zwischen Schule, Schulträger und Jugendsozialarbeit an Schulen. Darüber hinaus finden regelmäßige Planungs-/Kooperationsgespräche zwischen Jugendsozialarbeit an Schulen und Jugendhilfeträger statt.

6. Berichtswesen und Evaluation

Die Träger von Jugendsozialarbeit arbeiten vertrauensvoll mit dem Träger der öffentlichen Hilfe und den jeweiligen Schulen zusammen. Sie legen dem Träger der öffent-

lichen Jugendhilfe jährlich zum Schuljahresende einen Verwendungsnachweis und einen Tätigkeitsbericht aus dem die

- Tätigkeitsschwerpunkte,
- die Zielgruppen,
- Kooperationspartner,
- besondere Aktivitäten
- Einschätzung zu Wirkung und Erfolgen und
- aktuelle Entwicklungen

hervorgehen.

7. Fachliche Standards

Die Träger von Jugendsozialarbeit an Schulen ermöglichen ihren Mitarbeiter/innen, sich bedarfs- und sachgerecht fortzubilden bzw. zu qualifizieren. Zudem ist eine kollegiale Beratung und regelmäßige Supervision sicherzustellen.

8. Schutz vor Kindeswohlgefährdung

Die Träger von Jugendsozialarbeit an Schulen schließen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vereinbarung zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a, Abs. 2 SGB VIII ab.

Darüber hinaus erstellt der Träger ein internes Ablaufverfahren mit der jeweiligen Schule zur Vorgehensweise bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Hierbei ist zu beachten, dass sowohl Jugendsozialarbeit an Schulen gem. § 8a SGB VIII, als auch die Lehrkräften an Schulen gem. § 4 KKG, eine jeweils eigenständige Handlungsverpflichtung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung haben.